ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 32.701/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 12. Dezember 2001 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "bezüglich des Urlaubs vor der Pensionierung für das Personal des Ministeriums und der paragemeinschaftlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 19. März 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der in Artikel 1 des Entwurfs aufgezählten öffentlichen Einrichtungen [(1)] zu ermöglichen, einen Urlaub vor ihrer Pensionierung im Lebensalter von 60 Jahren zu beantragen.

2. Was die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung betrifft, wird auf die Bemerkungen hingewiesen, die im folgenden zum ersten bis zum achten Absatz der Präambel gemacht werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Titel

Wie der Beauftragte des Ministers es bestätigt hat, wird die entworfene Regelung der Absicht deren Verfasser zufolge nicht auf alle öffentlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden Einrichtungen, insbesondere nicht auf das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Anwendung finden. Das würde in dem Titel des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, wenn die Wörter "der paragemeinschaftlichen Einrichtungen" durch die Wörter "bestimmter paragemeinschaftlicher Einrichtungen" ersetzt würden.

---

(1) Es handelt sich namentlich um die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Präambel

1. Insofern die entworfene Regelung für die Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten soll, findet sie ihre Rechtsgrundlage in dem im ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Dieser Bestimmung zufolge findet u.a. Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Diese Sondergesetzesbestimmung erteilt den Regionen und den Gemeinschaften die Zuständigkeit, die Regeln des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres endgültig ernannten, zeitweilig eingestellten und hilfsweise beschäftigten Personals festzulegen.

Die Formulierung des ersten Absatzes der Präambel kann folgendermaßen verbessert werden :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 54, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993;".

2. Im zweiten Absatz der Präambel wird auf Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses hingewiesen.

Obengenannte Gesetzesbestimmung ermächtigt den König (zu lesen ist : die Gemeinschaftsregierung), das Statut des Personals der diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen festzulegen. Diese Bestimmung kann für den entworfenen Erlaß als Rechtsgrundlage dienen, insofern er auf die dem o.a. Gesetz unterliegenden Einrichtungen Anwendung finden muß und das Schaffungsdekret der Regierung keine Sonderermächtigung zur Regelung der Rechtsstellung des Personals erteilt.

Es zeigt sich also, daß die vorgenannte Bestimmung dem Entwurf eine Rechtsgrundlage verleiht, insofern er auf die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung [(2)] (Artikel 1, Nr. 2, des Entwurfs) und auf das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft [(3)] (Artikel 1, Nr. 4, des Entwurfs) anwendbar ist. Es ist also zu Recht auf diese Bestimmung hingewiesen worden.

3. Der dritte und der vierte Absatz der Präambel sind auszulassen : die Bestimmungen, auf die hingewiesen wird, verleihen dem entworfenen Erlaß nämlich keine Rechtsgrundlage.

4. Im fünften Absatz der Präambel ist insbesondere auf die Artikel "1 und 13" statt "1 bis 13" des Dekrets vom 19. Juni 1990 hinzuweisen. Artikel 1 des Dekrets erklärt das vorgenannte Gesetz vom 16. März 1954 für anwendbar auf die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung. Artikel 13 ermächtigt die Regierung, den Status des Direktors dieser Dienststelle festzulegen.

Unter Berücksichtigung - unter anderem - der Änderung, die der Titel des Dekrets vom 19. Juni 1990 aufgrund des Dekrets vom 29. Juni 1998 erfahren hat, ist der fünfte Absatz der Präambel folgendermaßen abzufassen :

---

(2) Artikel 1 des Schaffungsdekrets vom 19. Juni 1990 erklärt das Gesetz vom 16. März 1954 für anwendbar auf diese Einrichtung; weiter enthält dieses Dekret, außer der Sonderbestimmung in Artikel 13 bezüglich des Status des Direktors, keinen Sonderauftrag an die Regierung, die Rechtsstellung des Personals zu regeln.

(3) Artikel 1 des Schaffungsdekrets vom 17. Januar 2000 erklärt das Gesetz vom 16. März 1954 für anwendbar auf diese Einrichtung; weiter enthält dieses Dekret keinen Sonderauftrag an die Regierung, die Rechtsstellung des Personals zu regeln.

"Aufgrund des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998, und des Artikels 13;".

5. Im sechsten Absatz der Präambel wird berechtigterweise auf Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen hingewiesen. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, das Statut des Personals des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen festzulegen und bietet demzufolge eine Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung, insofern diese auf obengenanntes Institut anwendbar ist (Artikel 1, Nr. 3, des Entwurfs).

6. Der achte Absatz der Präambel, in dem auf den (aufgehobenen) AGKE vom 26. September 1994 hingewiesen wird [(4)], ist auszulassen, da der AGKE für die entworfene Regelung keine Rechtsgrundlage bildet.

7. Der dreizehnte und der vierzehnte Absatz der Präambel, die sich auf das Gutachten des Staatsrates beziehen, wären besser wie folgt formuliert :

"Aufgrund der Beratung der Regierung über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens 32.701/3 des Staatsrates, das am 19. März 2002 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;".

---

(4) Siehe jetzt den königlichen Erlaß vom 22. Dezember 2000.

Artikel 7

Diesem Artikel zufolge erhält der Beamte, dem der Urlaub vor der Pensionierung gewährt worden ist, ein Wartegehalt in Höhe von 70 % seines "zuletzt gültigen Gehalts".

Den Erläuterungen des Beauftragten der Regierung zufolge ist unter "zuletzt gültigem Gehalt" das vor Antritt des Urlaubs zuletzt gewährte Bruttojahresgehalt zu verstehen, das dem Beamten für die Ausübung eines Vollzeitamtes ausgezahlt würde.

Diese Interpretation versteht sich nicht von selbst. Es ist deshalb wünschenswert, den Text selbst von Artikel 7 in dem o.a. Sinne zu präzisieren, indem man z.B. die Wörter "seines zuletzt gültigen Gehalts" durch "seines letzten auf der Grundlage eines Vollzeitamtes berechneten Gehalts" ersetzt.

Artikel 9

Diesem Artikel zufolge entscheidet "die Regierung", ob die Stelle des Beamten, dem der Urlaub vor der Pensionierung gewährt wurde, neu zu besetzen ist.

Da der entworfenen Regelung in öffentlichen Einrichtungen Anwendung finden wird, in denen nicht die Regierung, sondern beispielsweise der Verwaltungsrat für die Ernennung der Beamten zuständig ist, sollten - der Beauftragte der Regierung hat sich damit einverstanden erklärt - die Wörter "Die Regierung" durch "Die für die Ernennung zuständige Behörde" ersetzt werden.

Artikel 12

Diesem Artikel zufolge tritt der entworfene Erlaß "am Tag seiner Unterzeichnung" in Kraft. Diese Bestimmung wäre besser wie folgt abgefaßt :

"Dieser Erlaß tritt heute in Kraft.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER ERSTE VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN